

I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Überlassung von Sälen, Räumen und Freiflächen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler (technischer) Einrichtungen. Die Ausfertigung von Verträgen erfolgt stets durch die Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungen GmbH (nachfolgend auch Vermieterin bzw. SAuV genannt) unter Einbeziehung der vorliegenden AGB.
2. Die AGB gelten gegenüber natürlichen Personen, gegenüber Firmen, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend umfassend „Kunde“ genannt). Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Kunden gelten nur, wenn die SAuV sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Kunden im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AGB.

II. Vertragsgegenstand

1. Die SAuV vermietet an den Kunden / Kunde die im Mietvertrag aufgeführten und für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen Räume, Teil- und Nebenräume (namentlich Hallenbau, ggf. Garderoben und sonstigen Serviceräume), die im Folgenden als Mietgegenstand bezeichnet werden. Sie erbringt darüber hinaus weitere mit der Raumvermietung zusammenhängende Dienst-, Personal- und Sachleistungen, die im Mietvertrag oder einer Anlage zum Vertrag ebenfalls geregelt sind. Die zeitliche Zurverfügungstellung sowohl des Mietgegenstandes als auch der Personal-, Sach- und Dienstleistungen der Vermieterin erfolgt ausschließlich innerhalb des im Anmietungsvertrag festgelegten Zeitraums. Die vom Mieter gewünschten Leistungen sind unmissverständlich mit der Vermieterin abzustimmen.
2. Die Überlassung von Sälen, Räumen oder Freiflächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Kunde angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Nutzungsobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag.
3. Die Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die SAuV. Der Kunde verpflichtet sich, die SAuV über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.
4. Veränderungen an den überlassenen Räumen, Sälen oder Hallen oder Freiflächen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der SAuV und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

III. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Alle Verträge mit der SAuV bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die SAuV übersendet zu diesem Zweck die Ausfertigung des Vertrags in doppelter Ausfertigung nebst Anlagen an den Kunden. Der Kunde unterschreibt zwei Exemplare und sendet eine Ausfertigung an die SAuV zurück. Zu den Anlagen gehört ebenfalls die Rechnung über die vorläufige Vertragssumme.
2. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags ergänzende Leistungen mündlich beauftragt, erfolgt grundsätzlich eine schriftliche Bestätigung durch die SAuV. Das Schriftformerfordernis bei Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag gilt im Übrigen als eingehalten, wenn Dokumente mittels Email oder per Fax übermittelt und bestätigt werden.
3. Aus einer Reservierungsoption für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Vertrages hergeleitet werden, es sei denn, die SAuV hat sich in der Bestätigung der Vorreservierung/ Optionierung ausdrücklich anderweitig verpflichtet. Der Kunde und die SAuV verpflichten sich jedoch, eine geplante, anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.

IV. Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Zusatzleistungen

Der im Vertrag aufgeführte Mietzins beinhaltet in der Regel die anfallende Miete für die zum Zeitpunkt der Erstellung des Vertrags auf Basis der Reservierungsunterlagen bekannten Informationen. Hierzu erfolgt mit dem Mietvertrag eine Rechnungsstellung zur Vorauszahlung der Miete.

1. Der Mietzins für Säle und Räume schließt, je nach Art der Veranstaltung und Mietsatz, die Be- und Entstuhlung, Hausmeistereinsatz sowie Heizung, Lüftung, Klima, allgemeine fest installierte Haus- und Raumbelichtung, sowie eine Reinigung des Objekts als Grundreinigung ein, soweit im Vertrag oder in der Leistungsübersicht zum Vertrag nichts anderes vermerkt ist.
2. Während der gesamten Nutzungszeit durch den Mieter ist aus sicherheitstechnischen Gründen grundsätzlich die Anwesenheit eines Haustechnikers in den Räumlichkeiten erforderlich. Je nach Art der Vermietung wird bei Nutzungszeiten außerhalb der regulären Dienstzeit (Montag- Donnerstag ab 18.00 Uhr, Freitag ab 13.00 Uhr und an Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen ganztägig) **die Bereitschaft des Hausmeisters je Stunde zusätzlich zum Mietzins in Rechnung gestellt.**

Für *gastronomische Veranstaltungen* (z.B. Bälle) gilt:

In dieser Mietpauschale sind nur die Haustechnikerstunden von 15.00 bis 03.00 Uhr enthalten. Über dieses Zeitfenster hinaus benötigte Haustechnikerstunden werden je Stunde nach tats. Aufwand berechnet.

Bei *Ausstellungen/Messen* und gleichartigen Veranstaltungen, sowie in der Messehalle grundsätzlich, kommt die reine Netto-Miete zzgl. aller weiteren Betriebskosten nach tats. Aufwand bzw. Verbrauch (Technik, Energie, Personal, Toilettenbetreuung, Reiniungen etc.) zur Verrechnung.

Eine Übersicht der jeweiligen Verrechnungssätze sind der Preisliste „**Nebenleistungen - Technik - Dienstleistungen**“ zu entnehmen.

3. In Sonderfällen wie z.B. kulturellen Stehveranstaltungen, Bierfesten und gleichartiger Veranstaltungen werden die anfallenden Reinigungskosten im Hallen- und Freigeländebereich je nach Aufwand erhoben (Sonderreinigung). In Einzelfällen oder bei mehrtägigen Veranstaltungen behält sich die Vermieterin das Recht auf Zwischenreinigung(en) zu Lasten des Mieters vor.
4. Die Reinigungsleistungen (und ggf. Desinfektion) und Toilettenbetreuung der nach diesem Vertrag überlassenen Räumlichkeiten, wird ausschließlich über die Vermieterin an den jeweiligen Vertragspartner der Vermieterin beauftragt. Die hierfür anfallenden Kosten sind je nach Art der Vermietung vom Mieter zu tragen. Sondervereinbarungen sind mit der Vermieterin abzustimmen.

Vertragspartner der SAuV für die Gebäudereinigung:

Gebäudereinigung Klobassa, Schenkendorfstraße 12, 94315 Straubing, Tel. 09421/4303428

5. Zusätzliche Leistungen und Nebenkosten, wie die Bereitstellung und Bedienung veranstaltungstechnischer Einrichtungen, die gegebenenfalls notwendige Bestellung von Fachkräften, Brandsicherheitswachen, von Einlass- und Ordnungsdienst oder Sanitätsdienst sowie Zwischen- & Sonderreinigung bei besonderer Verschmutzung etc. sind gesondert zu vergüten und erfolgen im Anschluss an die Veranstaltung auf Basis des tatsächlichen Verbrauchs bzw. der tats. Nutzung. Es gilt die zum Zeitpunkt der Vertragserstellung gültige Preisliste bzw. gesonderte Vereinbarungen.
6. Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung der bereits geleisteten Anzahlungen.
7. Alle im Anmietungsvertrag und diesen Geschäftsbedingungen vereinbarten Preise erhöhen sich um die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.
8. Alle Zahlungen sind nach Rechnungsstellung ohne Abzug bis zum Fälligkeitsdatum zu begleichen. Bei Zahlungsverzug behält sich die SAuV vor, Verzugszinsen und Mahngebühren geltend zu machen.

V. Vertragspartner, Kunde, Veranstaltungsleiter, Aussteller

1. Vertragspartner sind die SAuV und der Kunde.
2. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Untervermietung von Flächen bzw. Versammlungsräumen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die SAuV. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist oder die Untervermietung in der Art der Veranstaltung begründet ist.

3. Der Kunde hat der SAuV vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung (VStättV) für den Kunde nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen wahrnimmt. Weiterführende Informationen dazu sind den „Sicherheitsbestimmungen“ zu entnehmen.

4. Kunden, die in den Räumlichkeiten der SAuV eine Messe, Ausstellung oder ähnliche Veranstaltungen durchführen, sind verpflichtet, ihren Ausstellern die „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“ der SAuV verbindlich vorzugeben. Der Kunde ist gegenüber der SAuV verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.

5. Die Pflichten, die dem Kunde nach diesen Vertragsbestimmungen obliegen, sind wesentliche Vertragspflichten, die im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen können.

6. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind ggf. nach Maßgabe des § 40 VStättV „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ eigenverantwortlich bzw. auf Kosten des Kunden zu stellen. Einzelheiten hierzu sind den „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ der SAuV zu entnehmen.

VI. Nutzungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

1. Mit Überlassung des Raums, des Saals, Foyers, Freiflächen oder der/den Halle(n) ist der Kunde auf Verlangen der SAuV verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen. Der Veranstaltungsleiter des Kunden hat an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Die Einweisung erfolgt entweder in einem Vor-Termin, spätestens aber beim Eintreffen des Kunden vor Beginn der Aufbauarbeiten im Beisein und durch einen Vertreter der SAuV. Stellt der Kunde Mängel oder Beschädigungen am Nutzungsobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und der SAuV unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben.

2. Vom Kunde oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Kunde bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernt werden. Wird das Objekt nicht rechtzeitig in geräumten Zustand zurückgegeben, hat der Kunde in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleibt vorbehalten.

VII. Bewirtschaftung, Garderobe

1. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der Joseph-von-Fraunhofer-Halle einschließlich der zugehörigen Freiflächen und Nebenräume steht exklusiv folgendem mit der SAuV vertraglich verbundenem Gastronomieunternehmen (nachfolgend Caterer genannt) zu: **Fa. Ammer, Schlesische Str. 78a, 94315 Straubing – Tel. 09421/71885 oder info@ammer.de**. Alle Fragen gastronomischer Art sind vom Kunden mit dem Caterer im Vorfeld abzustimmen!

Wir weisen darauf hin, dass das Mitbringen von gastronomischen Waren grundsätzlich untersagt ist!

Im Seminarbereich, der Messehalle und den Ausstellungshallen gilt dieses Exklusivrecht nicht.

2. Dem Kunde ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SAuV, Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden. Die Zustimmung der SAuV kann von der Vereinbarung einer prozentualen Beteiligung der SAuV am Umsatz abhängig gemacht werden.

3. Die Ausgabe von Give-Aways, Willkommensgeschenken o.ä. ist der SAuV schriftlich anzuzeigen und ggf. mit dem vertraglich verbundenem Caterer abzustimmen.

4. Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Abgabe der Garderobe, insbesondere für Mäntel, Anoraks, großen Taschen oder Rucksäcken und Schirmen.

5. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben in der Joseph-von-Fraunhofer-Halle erfolgt ausschließlich durch den Caterer der SAuV. Dieser trifft die Entscheidung, in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Anzahl des benötigten Personals richtet sich nach den Besucherzahlen, der Jahreszeit und den Wetterbedingungen.

6. Ist durch die SAuV (z.B. für kleinere Veranstaltungen) ausnahmsweise keine Bewirtschaftung der Garderoben vorgesehen, kann der Kunde gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Erfolgt keine Bauftragung zur Bewirtschaftung trägt der Kunde das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

VIII. Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst, Einlass- und Ordnungspersonal

1. Sanitätsdienst, Feuerwehr und ggf. Polizei sind in Absprache mit der SAuV in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch den Kunden zu beauftragen. Die SAuV übernimmt diese Dienstleistung auf Wunsch für den Kunden. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Kunde zu tragen.

2. Als Einlass- und Ordnungspersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung umfassend vertraut ist. Das Sicherheits- und Ordnungspersonal ist in Abstimmung mit der SAuV vom Kunden zu beauftragen. Die SAuV übernimmt diese Dienstleistung auf Wunsch für den Kunden.

3. Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungspersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Dem Kunden werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluss genannt.

IX. Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten, Werbung

1. Der Kunde hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen, sowie ggf. erforderliche Genehmigungen (soweit nicht in diesen AGB oder im Vertrag anders festgelegt) einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen.

2. Der Kunde hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der VStättV, der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten. Eine zusammenfassende, nicht abschließende, Zusammenstellung der wesentlichsten Punkte dazu sind den „Sicherheitsbestimmungen“ zu entnehmen.

3. Der Kunde trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern. Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Kunden zu entrichten. Die gegebenenfalls auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe führt der Kunde fristgemäß an die Künstlersozialkasse ab.

4. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände der SAuV bedürfen der Einwilligung der SAuV. Die Durchführung der Werbemaßnahmen kann nach Absprache durch die SAuV entgeltlich übernommen werden. Die SAuV ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

5. Der Kunde hält die SAuV unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte)

oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

6. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Kunde anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Kunde zu Stande kommt und nicht etwa zwischen Besucher oder Dritten und der SAuV.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Kunde und nicht die SAuV die Veranstaltung durchführt.

X. GEMA-Gebühren, Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Kunden.

2. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung durch die SAuV. Die SAuV ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

3. Die SAuV hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Aufzeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

XI. Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet gegenüber der SAuV für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht worden sind, soweit er dies zu vertreten hat.

2. Der Kunde stellt die SAuV von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese auf einer Pflichtverletzung durch ihn oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen und er diese zu vertreten hat. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen Mitarbeiter der SAuV als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.

3. Der Kunde ist verpflichtet, für die Veranstaltung eine ausreichende Kundehaftpflichtversicherung abzuschließen und der SAuV gegenüber auf Anforderung nachzuweisen.

XII. Haftung der SAuV

Die Haftung der SAuV erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

XIII. Absage, Rücktritt vom Vertrag, Wegfall der Nutzung

1. Führt der Kunde aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch so ist er verpflichtet, nachstehende Ausfallsentschädigungssumme, bezogen auf die vereinbarten Entgelte zu leisten:

Absage erfolgt ab	1 Woche	vor Veranstaltungsbeginn	90%	der vereinbarten Mietkosten.
Absage erfolgt ab	2 Wochen	vor Veranstaltungsbeginn	80%	der vereinbarten Mietkosten.
Absage erfolgt ab	6 Wochen	vor Veranstaltungsbeginn	50%	der vereinbarten Mietkosten.

Die Ausfallsentschädigungssumme beträgt immer mindestens 500,00 € bei einer Absage ab 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, auch wenn z.B. 50% der Mietkosten diesen Betrag unterschreiten.

Außerdem hat der Kunde in diesem Fall alle der SAuV bereits entstandenen Kosten sowie solche, die von der SAuV noch zu entrichten sind, da sie im

Vertrauen auf die Erfüllung des zwischen den Parteien vereinbarten Anmietungsvertrages bereits Verpflichtungen eingegangen ist, zu erstatten.

Der Mieter ist berechtigt, der Vermieterin einen Ersatztermin vor zu schlagen. Die Vermieterin ist jedoch nicht verpflichtet, diesen Vorschlag zu akzeptieren.

2. Jede Absage des Kunden bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen bei der SAuV eingegangen sein.

3. Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die SAuV für den Kunden mit Kosten in Vorleistung getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

XIV. Kündigung des Vertrages / Abbruch von Veranstaltungen

1. Die SAuV ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- Wesentliche Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
- Verstoß gegen behördliche Auflagen / Genehmigungen
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

2. Macht die SAuV vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

3. Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen für Leib und Leben kann die SAuV vom Kunden die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die SAuV berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Kunden durchführen zu lassen.

XV. Ausübung des Hausrechts

1. Dem Kunden und seinem Veranstaltungsleiter steht innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht neben der SAuV zu. Der Kunde ist, in Zusammenarbeit mit der SAuV, verpflichtet, innerhalb der überlassenen Versammlungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Hausordnung haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Soweit für die Veranstaltung ein Ordnungsdienst bestellt ist, werden sie auf Anforderung durch diesen unterstützt.

2. Der SAuV und den von ihr beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Kunden, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin uneingeschränkt zu.

3. Den von der SAuV beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen angemieteten Räumlichkeiten zu gewähren.

XVI. Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen

1. Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen / Dekorationen in die Räumlichkeiten eingebracht, Podien / Tribünen / Szenenflächen genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, sind zwingend die „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ der SAuV einzuhalten.

2. Sollen Messen und Ausstellungen durchgeführt und Ausstellungsstände in der Versammlungsstätte oder auf dem Freigelände errichtet werden, gelten zusätzlich die „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“. Der Kunde ist verpflichtet, die Bestimmungen an seine Aussteller mit der Anmeldung verbindlich weiterzugeben.

3. Der Kunde erhält die vorstehend in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Bestimmungen auf Anforderung schriftlich zugesandt, soweit sie dem Vertrag nicht bereits als Anlage beigelegt waren. Die „Sicherheitsbestimmungen“ und die „Bestimmungen für Messen- und Ausstellungen“ können zusätzlich im Internet

unter www.ausstellungen-gmbh.de eingesehen, herunter geladen und ausgedruckt werden.

XVII. Sonstige Pflichten des Kunden, Information

1. Der Kunde übernimmt die Koordination/Organisation aller mit der/für die Veranstaltung erforderlichen Tätigkeiten und stellt die SAuV von allen Ansprüchen Dritter frei.

2. Während der Ballsaison Anfang Januar bis Aschermittwoch ist die Joseph-von-Fraunhofer-Halle mit einer fest installierten Dekoration für die Faschingsbälle ausgestattet, die nicht verändert werden kann!

In der JvF-Halle sind **mehrere Wlan Systeme im Parallelbetrieb** verbaut. Davon sind 2 Systeme für den freien Betrieb konfiguriert (Details entnehmen Sie bitte den beiliegenden Informationsunterlagen).

Um einen störungsfreien Betrieb sicher zu stellen, ist die Nutzung folgender Bereiche im 5GHz Band auszuschließen: **Band 1 – Kanäle 36, 40, 44, 48 und Band 2 – Kanäle 52, 56.**

Diese Kanäle sind ausschließlich dem Kassensystem vorbehalten!

Bitte geben Sie diese Information auch an Ihre Technik / Musik oder anderen Dienstleister weiter!

3. Der Sozialraum sowie die dazugehörigen Umkleidekabinen für Damen und Herren der Joseph-von-Fraunhofer-Halle stehen seit 01.01.2016 ausschließlich dem Caterer der Halle zu und können nicht mehr als Zusatzräume genutzt werden. Für Künstlergarderoben, Crewcatering, Produktionsbüro etc. können bis auf weiteres nur noch die 4 Künstlergarderoben, ggf. die Stuhl- und Tischlager (je nach Verfügbarkeit) und, alternativ zum Sozialraum, der Seminarraum 1 genutzt werden.

4. Der Mieter hat davon Kenntnis, dass in der Joseph-von-Fraunhofer-Halle sowohl im Erdgeschoss als auch im Obergeschoss keine Bodenerhöhungen vorhanden sind und dadurch in den hinteren Reihen ggf. Sichteinschränkungen in Kauf genommen werden müssen. Das Obergeschoss ist zwar für 500 Personen zugelassen, aus Sichtgründen wird aber empfohlen, nur eine 1- oder höchstens 2-reihige Bestuhlung anzubieten.

5. Standard – Varianten der Bühne in der Joseph-von-Fraunhofer-Halle sind 12x 8m und 12x10m. Das Podium in den aufgezeigten Ausmaßen ist ein fester Bestandteil der Joseph-von-Fraunhofer-Halle.

Jede Veränderung der Größe, Höhe etc. muss mit der Vermieterin abgestimmt werden und die dafür anfallenden Kosten für Auf-, Ab- oder Umbau und anschl. Rückbau in Standardzustand gehen zu Lasten des Kunden. (z.B. Verbreiterung, Anbauten, Abstufungen etc.)

Evtl. Sonderbauten bedürfen einer Zustimmung der SAuV und ggf. einer behördlichen Abnahme oder gesonderten TÜV Prüfung. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Mieters.

Weitere Podien in anderen Räumlichkeiten der Vermieterin sind mittels mobiler Bühnenteile der Vermieterin oder über externe Dienstleister möglich nach Abstimmung mit der Vermieterin.

6. In der Messehalle stehen außer den dazugehörigen Räumen wie Kasse- und Kassenbüro keine zusätzlichen (Lager) Räume als Garderoben etc. zur Verfügung. Alternativ kann, je nach Verfügbarkeit, der Seminarbereich genutzt werden.

XVIII. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB, der „Sicherheitsbestimmungen“ oder der „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt.

XIX. Streitschlichtung / Schlichtungsstelle

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung: www.ec.europa.eu/consumers/odr

Wir weisen in Erfüllung von § 36 Abs1 Nr.1 VSBG darauf hin, dass unser Unternehmen bei Streitigkeiten mit einem Verbraucher nicht bereit und verpflichtet ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Hausordnung

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern während ihres Aufenthalts in der Joseph-von-Fraunhofer-Halle und dazugehörigen Räumlichkeiten (nachfolgend kurz SAuV genannt).

Der Aufenthalt in der SAuV ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte und Gästen des Kunden gestattet.

Besucher haben den auf der Eintrittskarte, für die jeweilige Veranstaltung, angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Alle Einrichtungen der SAuV sind **pfleglich und schonend** zu benutzen. Innerhalb der SAuV hat sich jeder so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. In der SAuV besteht grundsätzlich **Rauchverbot**, außer in ausgewiesenen Raucherzonen. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen**, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der SAuV und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die SAuV sofort zu verlassen.

Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Abgabe der Garderobe einschließlich eventuell mitgeführter Schirme.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch den Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol- oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die SAuV zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Behältnisse aus zerbrechlichem oder splitterndem Material
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkegel und andere pyrotechnische Gegenstände
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- sämtliche Getränke und Speisen, Drogen, Tiere
- rassistisches, pornografisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung

Recht am eigenen Bild:

Werden durch Mitarbeiter der SAuV, durch den Kunden oder beauftragte Kunde Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der SAuV zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die SAuV betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der SAuV willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen:

Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass bei speziellen Musikveranstaltungen im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Kunde weist bei solchen Veranstaltungen auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich der SAuV hin und stellt den Besuchern auf Anforderung Gehörschutzstöpsel zur Verfügung.

Hausverbote

gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen in der SAuV. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.

Über Hausverbote entscheidet der Hausherr, die Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungen GmbH.